Drucksache IX/0027/1

Magistrat der Stadt Weiterstadt

Weiterstadt, den 11.05.2011
I/4/Ze/Hß

Vorlage an

Haupt- und Finanzausschuss für die Sitzung am
Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am

Vereinbarung der Landkreiskommunen auf Verzicht gegenseitiger Zahlungen nach § 28 HKJHG

Beschlussvorschlag:

Der nachfolgend aufgeführten Vereinbarung der Landkreiskommunen zum gegenseitigen Verzicht auf Zahlungen nach § 28 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (HKJHG) wird beigetreten. Sie lautet wie folgt:
„Die Städte und Gemeinden führen jeweils eine Statistik über den Besuch auswärtiger Kinder in ihren Einrichtungen. Diese Statistik enthält die Anzahl der Kinder, Name, Herkunftsort, Anzahl der belegten Monate und Betreuungszeit. Darüber hinaus verständigt die aufnehmende Gemeinde die Heimatgemeinde bei der Aufnahme eines Kindes, um eine größtmögliche Transparenz zu gewährleisten. Diese Vereinbarung ist weiter befristet bis zum 31.12.2011 (das HKJGB tritt zum 31.12.2011 außer Kraft). In dieser Zeit werden keine Erstattungsansprüche der aufnehmenden Gemeinden gemäß § 28 HKJGB geltend gemacht.“

Sachverhalt:
§ 28 HKJHG sieht vor, dass Kommunen einen Kostenausgleich von anderen erhalten oder zahlen, wenn sie entweder Kinder aus anderen Kommunen in ihren Kindertageseinrichtungen betreuen bzw. wenn Kinder aus der eigenen Kommune in anderen Kindertageseinrichtungen von Städten und Gemeinden betreut werden. Über die Höhe des Kostenausgleiches ist ein heftiger juristischer Streit entbrannt der erst jetzt durch ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Gießen einigermaßen geklärt wurde und der Ausgleichszahlungen in Höhe der ermittelten Betriebskosten vorsieht. Wobei immer noch offen ist, was zu diesen Betriebskosten zu zählen sei. Darüber verhandelt u.a. Städte- und Gemeindebund derzeit mit der Landesregierung. Ende 2011 wird das HKJHG auslaufen und es ist noch nicht geklärt in welcher Form es neu geregelt wird.

Auf Grund der immer noch unklaren Rechtslage, des hohen bürokratischen Aufwandes zur Ermittlung der Betriebskosten und der Tatsache, dass sich die Zahl von Kindern aus anderen Wohnorten innerhalb der Landkreiskommunen in Grenzen hält, haben die Bürgermeister der Landkreiskommunen sich über die o.g. vertragliche Regelung bis 31.12. 2011 verständigt.
Es wird empfohlen sich dieser Regelung anzuschließen.

Der Sachverhalt wurde am 10.05.2011 im Magistrat beraten. Die Drucksache wird gemäß § 11 der Geschäftsordnung direkt dem Ausschuss vorgelegt.

- Rohrbach -
Bürgermeister